

Paper-ID: VGI\_191418



## Zukunftspläne

Friedrich Goethe <sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Obergeometer*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **12** (8), S. 184–186

1914

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{Goethe_VGI_191418,  
  Title = {Zukunftspl{"a}ne},  
  Author = {Goethe, Friedrich},  
  Journal = {"Österreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {184--186},  
  Number = {8},  
  Year = {1914},  
  Volume = {12}  
}
```



an, daß in irgend einer gesetzlichen Form Einhalt geboten werden muß, sollen die Agrar- und Grundbesitzverhältnisse nicht ins Uferlose steuern.

Einen kleinen Ansatz hiezu finden wir bereits im Gesetze betreffend die Hintanhaltung der Zersplitterung von Katastralparzellen für die Bukowina\*).

*Beran.*

## Zukunftspläne.

### Besprechung des Buches „Über den österreichischen Grundkataster und seine Erneuerung“ des k. k. Obergemeters Emil Nickerl v. Ragenfeld.

30 Jahre sind vorüber, seit das im großen und ganzen heute noch zu Recht bestehende Evidenzhaltungsgesetz samt seiner Vollzugsverordnung die allein maßgebende Richtschnur für die Evidenzhaltungen des Grundsteuerkatasters bildet. Eine lange Zeit, die den Fachleuten auf dem Gebiete des Katasterwesens reichlich Gelegenheit bot, die Güte und praktische Anwendbarkeit dieses Gesetzes zu erproben, aber auch zur Kenntnis der Mängel dieses Werkes zu gelangen.

Obwohl nun in dieser Zeitschrift schon einigemal Artikel und Vorschläge zur teilweisen Umarbeitung des Evidenzhaltungsgesetzes von Fachmännern gebracht wurden, die in manchen Punkten sogar oft übereinstimmend gewisse notwendige Änderungen beantragten, dürfte das uns vorliegende Buch wohl das erste Werk sein, das in wahrhaft aufrichtiger und ungescheuter Anschauung die Gedanken eines Fachmannes wiedergibt, der infolge seiner langjährigen Verwendung im ausübenden Dienste Gelegenheit hatte, resp. dazu dienstlich verpflichtet war, auch die dem Gesetze anhaftenden Mängel vor der Öffentlichkeit vertreten zu müssen.

Obwohl nun der Gefertigte mit zwei Hauptforderungen unseres geschätzten Kollegen ganz und gar nicht einverstanden ist (Geometer als Organe der Justizverwaltung und Neuschaffung eines Grundkatasters auf Basis des Bodenwertes), da derselbe diesbezüglich ganz andere Ideen vertritt und die Grundsteuer als solche überhaupt abgeschafft haben möchte (für Ersatz ist selbstverständlich in moderner Form vorgedacht), so muß derselbe in erster Linie doch lobend und sehr anerkennend hervorheben, daß es unter den Kollegen aus dem Vermessungsfache nun doch auch einmal einen gibt, der den ersten Mahnruf über die Zukunft unseres Katasters an die Berufenen ertönen läßt, der im Namen der übrigen Kollegen auf Mängel (alte und neu entstehende, daher sich erst später fühlbar machende) aufmerksam macht und hiebei gleichzeitig nach seiner Anschauung Ideen zur Verbesserung des Katasters vertritt.

Unser Wunsch muß es sein, und dabei wollen wir dem geschätzten Kollegen Nickerl treu zur Seite stehen, daß dieser Ruf wie so oft nicht ungehört verhallt und daß die Reformbedürftigkeit des seit 30 Jahren bestehenden Werkes maßgebenden Ortes anerkannt wird.

Da eine eingehende Besprechung dieses allen staatlichen Geometern wärmstens zum Lesen empfohlenen Buches (erschienen im Verlage von Paul Cieslar, Buchhandlung in Graz) zu weit gehen würde, so seien im fol-

\*) Seite 375, Jahrgang 1909.

genden nur die einzelnen Abschnitte und deren Inhalt in möglichster Kürze wiedergegeben.

1. *Kurzgefaßte Entwicklungsgeschichte des Vermessungswesens.* Schilderung der ältesten Methoden der Erdforschung vor Christi; Einführung des Triangulierens und Vervollkommnung des Erdmessens bis in die neueste Zeit mit Anführung von geschichtlichen Daten.

2. *Die Beschaffenheit der Grundgrenzen.* Hier wird vornehmlich die genaueste Vergleichung der Grenzstreifen bei den Landes-, Bezirks- und Gemeindegrenzen, sowie die unbedingte Stabilisierung derselben und der sonstigen Eigengrenzen verlangt; neu und gut ist die Idee der Aufnahme nur ganzer Ortsgemeinden, damit wenigstens die Grenzen der einzelnen Katastralgemeinden immer vollständig übereinstimmen, was beim gegenwärtigen Kataster sehr oft nicht der Fall ist.

3. *Der österreichische Grundsteuerkataster.* Schilderung der Entstehung und Entwicklung der Grundsteuer und des Katasters, sowie der Mängel der Reambulation der Mappen.

4. *Die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.* Bei Besprechung der Einrichtung derselben kommt der Verfasser zur Schlußfolgerung, daß man «einen alten Lodenrock (die Mappen) mit Seidenfleckerln (teilweise eingepaßten Neuaufnahmen) nicht besser macht». — Ansichtssache.

5. *Grenzberainigungen und Vorschläge zu einem Berainigungsgesetz.* Hier wird die allgemeine Forderung nach Vermarkung aller Grenzen nochmals erhoben und Vorschläge zur Erweiterung der Befugnisse des Staatsgeometers in dieser Hinsicht sowie zur Lösung dieser Frage überhaupt gemacht.

6. *Das Zivilgeometer-Institut und Vorschläge zur Aufhebung desselben.* Letztere könnte dadurch erfolgen, daß jede abzutrennende Fläche durch die im Punkte 5 (des Buches) geschilderte gemeindeämtliche Grenzberainigungskommission an Ort und Stelle ordnungsmäßig vermarktet und darüber ein Protokoll aufgenommen wird, welches bei der nächsten Bereisung dem Staatsgeometer behufs amtlicher Einmessung der Teilung zu übergeben ist. Gleichzeitig könnte auch der Kaufvertrag auf Grund obigen Protokolles und einer flüchtigen Skizze geschlossen und im Grundbuche durchgeführt werden, da Verfasser hiebei von der ganz richtigen Ansicht ausgeht, daß eine in einem so kleinen Maßstabe in die Grundbuchsmappe hineingedruckte Darstellung einer Teilung (versehen mit der Unterschrift eines Zivilgeometers, der vielleicht nie selbst an Ort und Stelle war) doch keine größere rechtliche Sicherstellung bieten kann als eine in der Natur vorgenommene gemeindeämtliche Vermarkung und Grenzbeschreibung.

7. *Die Erneuerung des Grundkatasters und Vorkehrungen für die Uebergangszeit.* In der Justizbehörde wäre die richtige Verwalterin des zukünftigen Grundkatasters zu erblicken (?). Besprechung der Ersitzungen, Aufstellung eines Wertkatasters (wie vorerwähnt nicht meine Ansicht), Schaffung eines Berainigungsgesetzes und Hebung des Ansehens des Standes der Vermessungsbeamten unter

Berufung darauf, daß schon «die römischen Feldmesser (Agrimensoren) gebildete, angesehene Regierungsbeamte waren».

Nimmt man sich Zeit, die in dem vorliegenden Buche jedenfalls durch viele Monate geistig bearbeiteten Ideen und Anregungen sachlich zu beurteilen, so muß man unbefangen der verwendeten Mühe Dank zollen. Dies tue ich hiemit im Namen der Kollegen.

Wien, im Mai 1914.

F. Goethe, k. k. Obergemeister.

## Literaturbericht.

### 1. Bücherbesprechungen.

Zur Rezension gelangen nur Bücher, welche der Redaktion der Österr. Zeitschrift für Vermessungswesen zugesendet werden.

Bibliotheks-Nr. 545. Dr. H. v. Sanden, Privatdozent an der Universität Göttingen: Praktische Analysis. Mit 30 Abbildungen im Text. 1. Teil des Werkes: Handbuch der angewandten Mathematik, herausgegeben von Dr. H. E. Timerding, o. Professor an der Technischen Hochschule in Braunschweig. Leipzig und Berlin. Druck und Verlag von B. G. Teubner 1914. Preis geh. M 3.60.

Um den Zweck eines Handbuches der «Angewandten Mathematik» richtig zu verstehen, gibt der Herausgeber Professor Timerding ein lesenswertes Vorwort, in welchem es heißt:

Was unter Angewandter Mathematik zu verstehen ist, ist nicht von vornherein unzweideutig bestimmt. Der Begriff der Angewandten Mathematik bildete sich aus, als sich innerhalb der zu einer Enzyklopädie der Realwissenschaften verbreiteten Mathematik das Bedürfnis zeigte, die rein theoretischen Teile abzusondern. Dabei wurde der nach Ausschluß dieser Teile übrigbleibende Rest als Angewandte Mathematik bezeichnet, und es ist klar, daß die Gegenstände sehr ungleichartig waren, die unter diesem Begriffe zusammengefaßt wurden. Heute wird in Deutschland darunter zunächst das verstanden, was nach der preußischen Prüfungsordnung für die Kandidaten des höheren Schulamtes (Mittelschule) als Angewandte Mathematik bezeichnet wird, nämlich eine Zusammenfassung von Darstellender Geometrie, Geodäsie und Technischer Mechanik, wozu in letzter Zeit auch Versicherungsmathematik hinzugetreten ist. Dabei ist allerdings sofort zu bemerken, daß Geodäsie und Technische Mechanik unbedingt zwei selbständige Wissenschaften bilden und nicht ohneweiters zur Mathematik gerechnet werden können.

Durch die genannten Fächer war der Mindestumfang des Handbuches bestimmt. Da es sich im Grunde um eine Reihe Einzelwissenschaften handelt, die miteinander nur in verhältnismäßig lockerem Zusammenhange stehen, so mußte das ganze Werk in eine Reihe von einander unabhängiger Teilbände zerlegt werden, die einzeln von verschiedenen Verfassern selbständig bearbeitet werden.

Der erste Band dieses Sammelwerkes liegt als «Praktische Analysis», vom Privatdozenten der Universität Göttingen Dr. H. v. Sanden bearbeitet, in 186 Seiten und 30 Abbildungen vor.

Während die Theoretische Analysis nur die Grundlagen für die Rechnung liefert, stellt sich die Praktische Analysis die Durchführung der mathematischen Probleme bis zur ziffermäßigen Angabe des Resultates zur Aufgabe. Die wirkliche Aus-